Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Laharpesche Vertagung vor bem zien Jenner, ware aufgegeben worden. Die Schriften circulirten, und benm ersten bequemen Anlasse sollte die Sache wieder vorgenommen werden.

Ban. Tag bleibt Tag, wenn schon ber Blinde sagt, es sen Racht... Und die Beweise dessen, was am 7. Jenner vorgetragen ward, sind in jedermanns Handen. Der Bezahlungsplan der öffentlichen Beamten rührt ja freylich von der Zehnercommission her; Badoup hatte die Idee: ein ganz andrer schwierigerer Plan ward von der Bollziehung vorgelegt.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regieeungs Statthalter vom Canton Sentis an die wassenfähigen Bürger desselben.

Burger!

Da Ihr mit mir von der Rothwendigkeit überzeugt fenn werdet, daß um Rube und Ordnung im Jinnern bes Cantons mit Nachdruck handhaben und das Privateigenthum der Einzelnen ficher fiellen zu konnen, ju allen Zeiten Burger, auf deren Treue und Rechtschaffenheit man gablen barf, in militarischer Bereitschaft sein muffen, daffelbe zu schützen; so werdet Ihr leicht begreifen, daß es in den jegigen Zeitumständen doppelt nothwendig wird, Bedacht darauf zu nehmen, wie Berletungen ber erftern und Gingriffe in das legtere, abgehalten werden fonnen; und ob ich gleich keinen Grund habe, in Guren allfeitigen, Patriotismus Zweifel zu feten; fo entgeht mir benn doch nicht, dast viele aus Eurer Mitte wegen Mangel an gehöriger Armatur, ihren dieffalfigen Wünschen ein Geninge ju leiften, verhindert und ben eintretendem Falle nicht schleunig entsprechen konnen.

Um allen diesen obwaltenden Schwierigkeiten vorzubengen, ist es nothig, unmer Mannschaft an handen zu haben, die sogleich und in allen Fällen bereit stehe, sich dahin zu begeben, wo es das allgemeine Wohl oder besondere Umstände einzelner Gegenden in hießgem Canton erheischen. Demzusolge ergeht diese meine gegenwärtige Aussoderung an Euch Bürger des Cantons Sentis, daß in jedem Militärquartier des biesigen Cantons diesentgen, die sich, es seh Offizier oder Gemeiner, freywillig zu diesem Behuf in dem ben dem Quartiercommandant offen sehenden Register einschreis ben lassen, damit sie in der Folge in Compagnien eingetheilt werden können.

Der nemliche Gifer, mit bem bie Burger bes bies figen Cantons fets in Waffenübungen und ben andern Belegenheiten, wo fie bem Baterlande nublich fenn fonnten, fich demfelben auf eine edle Weife darboten, wird fie auch jest beleben ihre Dienfte bemfelben gu widmen, im Fall widrige Auftritte gegen die Rube, Sicherheit und Gigenthum erfolgen follten. Ich gable daher auf Euren Muth und Eure Entschloffenheit im der vollesten Ueberzeugung, daß Guer militarischer Beift fo wie Eure Naterlandsliebe n:uerdings aufwachen, und die Namen einer Menge Freywilliger auf ben Registern der Quartiercommandanten eingeschrieben stehen werden. Uebrigens erwarte ich von Euch, baf Ihr keinen Ginfluftrungen und falfiten Andlegungen welche Uebelgesinnte auch hierüber zu machen suchen mochten, Gebor geben werdet; indem ich Euch die fenerliche Zusicherung gebe, daß diese Mannschaft ihre Dienste ju feinem andern als bem obenangegebenen 3weck und nur in biefigem Canton gu leiften verpfichtet Republikanischer Gruß. fen.

Gegeben zu St. Gallen den 16. Brachmonat 1800,

Schreiben des Reg. Commissär Ischoffe, Lugano 18. Juni 1800.

Ich reise in diesem Augenblik nach Mailand; folgendes in Eil:

- 1. Die Kaiserlichen sind totaliter geschlagen, swissichen der Scrivia und Bormida, in den Feldern von Alessandria.
- 2. Die Schlacht geschah am 25. Prairial. Drenmal stürmten die Franken umsonst; dremmal sind sie mit ungeheurem Verlust zurückgeworfen.
- 3. General Desaip starb auf dem Schlachtfelde. Mainoni soll todtlich verwundet seyn; er ließ seine: Kinder eilends von Lugano holen.
- 4. Bonaparte, der unverwundliche, erhob sein Panier, in demselben Moment, wo Berthier nach risting digem Kampfe sich zum Kückzug entschloß. — Er gieng in den grossen Kampf, der das Schickfal der Welt entschied, und trug den Sieg davon. Die taiserliche Armee, erschöpst und durch den blutigen Kampf sast desorganissert, verlor 7000 Gefangene, 6 bis 8000 Todte und Berwundete; 3 Generale, wormter auch der General Zach, Chef d'Etat, Major. 34 Kanonen, 15 Fahnen.
- 5. Die Folge des heissen Tags war begliegende Capitulation Der Friede ist unsehlbant

Wegen Fuhren, Brod und Geld reise ich nach Mailand, mit Moncen Abrede zu nehmen, daher nur in Eil, Gruß und Liebe.

Kleine Schriften.

Ein Wort über Gleichheit und Volks, souverainität für wahrheitliebende Menschen, von ihrem Freund Caspar Koch. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 32.

Der Verfaffer befigt die Gabe bunkel und verworren zu schreiben, in einem ausnehmend hohen Grade, und Die mahrheitliebenden Menschen werden fich an dem vorliegenden Geschenke wenig erbauen, weil sie gewöhnlich davon ausgehen, klare Begriffe und deutliche Darstellung beffen, wovon die Rede fenn foll, gu verlangen, welches aber bes Uf. Sache ganz und gar nicht ift. Es war eine Zeit, wo der B. Roch für einen gewaltigen Revolutionar galt: Diefen Borwurf wird man ihm nicht mehr machen, benn nun verweist er Die Gleichheit in den Maturgustand und ruft mit Lord Grenville aus: die Souverainitat des Bolfes ist mit jeder ordentlichen Staatsverfassung, fen fie Monarchie oder Republit, durchaus unverträglich. Wir antworten ihm aber mit Lord Moira: " hier " waltet ein ungeheures Migverstandnig ob; die Gou-" verainität des Volkes ift nicht die Souverainität des , Pobels; fie ift die des Eigenthums, der Tugenden, , der Talente, Des Genies, Des unerschrocknen Mu-, thes, mit einem Wort alles deffen, was im Bolfe " schon und ehrwurdig ift." " Das Band der gefellschaftlichen Bereinigung, fagt ber Bf., war von ieher feiner Auflösung nahe, wo das Volk nach Couverainität ftrebte, indem man da vielmehr unter der physischen Gewalt als unter dem Gesetze feht und die Uebel und Wirkungen der Anarchie unvermeidliche Kolgen davon find. Derienige tann alfo nicht anders als ein Volksfeind angesehen werden, welcher es fich bengehen läßt, selbem die Idee von Souverainitats. rechten bengubringen. " - , Beder bas Bolt, noch die Aristokraten, noch ber Monofrat, sondern alle dren familich vereint, find im Befite der oberften Gewalt und der souverainen herrschaft, weil sie allein die Nation ausmachen, welcher das Souverginitats. recht gebührt. Sind alle dren fo organisiert und greis fen wie die Rader der Natur in einander, so ist die Nation so glucklich als sie es senn kann. Go gewiß die Souverainitat ein und untheilbar ist, eben so gewiß ist es auch, daß die Einrichtung des politisschen Körpers der Vertheilung derselben bedürfe, um ihm das gehörige Saft zuzugiessen, Schnellkraft zu ertheilen und auf solche Weise dem Ganzen Unterordsnung zu verschaffen."

Noch unglucklicher wo moglich, ift des Bf. Kampf gegen den Grundsat der Gleich beit. Man urtheile aus nachfolgender Stelle, gegen welche Windmublen der Mitterzug gerichtet ift: " Vermöchte der Mensch überhaupt moralisch mundig zu werden und sich allein ju regieren, fo murbe ihm ber Staat und die Regies rung bald entbehrlich fenn. Go lange ihm aber noch durch die Regierung selbst ber Weg zur Mundigkeit erleichtert und gebahnt werden foll, fo muß man unter jeder Regierungsform nothwendig das Uebergewicht ber fleinern Bahl voraussetzen, die der groffern Gesetze geben und fie zu beren Befolgung anhalten foll. Und welche Ungleichheit ist im Grunde groffer, als dies jenige, welche zwischen demjenigen ftatt hat, der befiehlt und demjenigen der gehorcht?" - "In der burgerifchen Gesellschaft, welche es sich benkommen lagt, die Gleichheit als Brundlage des Staatsfoftems anzunehmen, liegt schon der Moder des Grabes. Die Ungleichheiten, sowohl die naturlichen als die erfunstelten, find das groffe Band der Gefellschaft. Bermittelft der erftern nabert fich der Schwachere bem Starkern; der Idiot bedarf des Mannes von Berstande und der Furchtsame des Unerschrockenen. Bermittelst der letteren erhalt sie sich durch die Berhaltnisse, welche die Verschiedenheit nothwendig bewirkt, und durch die Ehrfurcht, die man denjenigen erweiset, welche das Organ des Gesetzes find; daraus refultirt die Unterwerffung, die allein den politischen Korper in ordentlicher Bewegung zu erhalten, und das Spiel ber gesellschaftlichen Funktionen zu leiten vermag. "

Groffer Rath, 20. Juni. Abfassung eines Beschlusses zu Ertlärung bes Gesetzes, bas die Tortur abschaft.

Sen at, 20. Juni. Annahme des Beschlusses, der die Zehnercommission aufhebt. Annahme desjenisgen, der das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufhebt.

Groffer Rath, 21. Juni. Nichts von Bes

Senat, 21. Juni. Annahme desjenigen Abs schnittes der neuen Constitution, der die Organisation der richterlichen Gewalt enthalt.